
BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0003

<u>Beratungsfolge:</u>	<u>Termin</u>	<u>Entscheidung</u>	<u>Öffentl.</u>
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	24.11.2020	Entscheidung	Ö
Rat der Gemeinde Swisttal	09.12.2020	Entscheidung	Ö

Tagesordnungspunkt:



Erlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Swisttal

Sachverhalt:

1. Kanalbenutzungsgebühren

1.1 Allgemeines

Für die Benutzung von Einrichtungen der Gemeinde und somit auch der Entwässerungsanlagen sind gemäß §§ 4 bzw. 6 Kommunalabgabengesetz für das Land NRW (KAG) Benutzungsgebühren zu erheben. Diese Gebühren dienen dazu einerseits die Funktionsfähigkeit der Anlagen aufrecht zu erhalten und andererseits durch den Ansatz betriebswirtschaftlicher Kosten Mittel zur Erneuerung der Anlagen zu generieren.

1.2 Gebührenentwicklung

Die Gemeinde hat zuletzt für das Haushaltsjahr 2020 die Gebühren neu kalkuliert. Die damals vom Rat am 03.12.2019 erlassene 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung legte für die Beseitigung von Schmutzwasser eine Gebühr i. H. v. 3,10 € je m³ und für die Beseitigung von Niederschlagswasser eine Gebühr von 0,90 € je m² fest.

Hiermit wird die Neukalkulation der Kanalbenutzungsgebühren für das Haushaltsjahr 2021 vorgelegt.

Grundlagen der Kalkulation waren neben den geplanten Kosten aus dem Doppelhaushaltsplan 2021/2022 für das Haushaltsjahr 2021 die Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwertbasis sowie die kalkulatorischen Zinsen mit dem von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW ermittelten kalkulatorischen Zinssatz für 2021 (5,92 %). Entlastend wurden Anteile aus den Überdeckungen der Nachkalkulationen von 2017 (147 T€) und 2018 (83 T€), insgesamt 230 T€, berücksichtigt.

Daraus ergibt sich für die Beseitigung von Schmutzwasser eine Gebühr von – neu – 3,00 € (bisher: 3,10 €) je m³. Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser verringert sich auf - neu- 0,88 € (bisher: 0,90 €) je m².

3. Gebührenvergleich

Obwohl der Vergleich des Entwässerungssystems mit anderen Kommunen durch diverse Unterschiede (geographisch, Art und Alter des Anlagenbestandes, städtisch oder ländliche Prägung etc.) nur sehr eingeschränkt möglich ist, soll trotzdem ein preislicher Vergleich mit dem unmittelbaren kommunalen Umfeld durch nachfolgende Übersicht ermöglicht werden.

Vergleich Kanalbenutzungsgebühren			
Stand: 10/2020			
Kommune	Schmutzwasser- gebühr je m³	Niederschlagswasser- gebühr je m²	Gebühr Mustergrundstück*
Alfter	3,54 €	1,36 €	841 €
Bonn	2,46 €	1,29 €	636 €
Bornheim	3,33 €	1,74 €	860 €
Euskirchen	2,28 €	0,79 €	529 €
Meckenheim	2,95 €	1,00 €	681 €
Rheinbach	2,84 €	1,56 €	745 €
Weilerswist	4,04 €	1,12 €	895 €
Swisttal alt	3,10 €	0,90 €	693 €
Swisttal neu	3,00 €	0,88 €	672 €

*Bebaute Fläche: 150 m²/Abwassermenge 180 m³

Mit den neuen Gebührensätzen liegt die Gemeinde hinsichtlich der Gesamtgebührenbelastung im günstigeren oberen Drittel.

2. Weitere Änderungen gegenüber der Beitrags- und Gebührensatzung Satzung

vom 14.12.2017

2.1 Nummerierung der Paragraphen

Die Nummerierung der Paragraphen hat sich verschoben, da in der o.a. Beitrags- und Gebührensatzung der § 9 doppelt vergeben wurde. Zudem fehlte § 28 Zwangsmittel.

2.2 Aufbaudicke von begrünten Flächen

In § 5 Niederschlagswassergebühr wurde der Abs. 7 geändert. Für begrünte Dachflächen soll die Aufbaudicke nicht mindestens 60 cm, sondern mindestens 6 cm betragen.

Die beiden Änderungen stellen keine Neuerungen dar, sondern lediglich Korrekturen.

Anlagen:

Gebührenkalkulation

Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Swisttal